

Vertraulich.

Mittheilung des Senats

vom 26. Januar 1877.

Oberlandesgericht.

Nachdem der Bundesrath und Reichstag sich über die das gerichtliche Verfahren und die Gerichtsverfassung betreffenden Gesetze geeinigt haben, werden auch für unsern Freistaat die erforderlichen Einleitungen zur Errichtung eines für Bremen zuständigen Oberlandesgerichts getroffen werden müssen. Der Senat wünscht über diesen Punkt mit einem Vertrauensauschuß der Bürgerschaft, nach Maßgabe der im Februar 1866 mit dem Bürgeramt vereinbarten Grundsätze, in Berathung zu treten und ersucht die Bürgerschaft um Ernennung der von ihr hierzu zu committirenden Mitglieder.

Zugleich beantragt derselbe unter Bezugnahme auf §§ 50 und 51 der Verfassung Behandlung dieser Angelegenheit als dringlich und vertraulich.

